

Stadt Bad Wünnenberg



69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg

- Umweltbericht -



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Bad Wünnenberg

69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg

- Umweltbericht -

Projektnr.

21-762

Bearbeitungsstand

18.06.2021

Auftraggeber

Stadt Bad Wünnenberg
Poststraße 15
33181 Bad Wünnenberg

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Anne Ledendecker
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	1
1.1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.1.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	4
1.2	Definition des Untersuchungsgebiets	6
1.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
1.2.2	Vorbelastung und kumulierende Wirkungen	6
1.3	Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen.....	7
1.3.1	Gesetzesgrundlagen.....	7
1.3.2	Fachplanungen.....	8
2.0	Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....	12
2.1	Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse	12
2.1.1	Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	12
2.1.2	Schutzgut Tiere	14
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut biologische Vielfalt.....	15
2.1.5	Schutzgüter Fläche und Boden.....	16
2.1.6	Schutzgut Wasser.....	17
2.1.7	Schutzgüter Klima und Luft.....	19
2.1.8	Schutzgut Landschaft.....	20
2.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	20
2.1.10	Wechselwirkungen.....	22
2.1.11	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete	23
2.1.12	Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen	23
2.1.13	Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen.....	23
2.1.14	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.2	Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege	24
2.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen.....	24
2.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	24
2.2.3	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	24
2.3	Planungsalternativen	24
3.0	Methodik und Umweltüberwachung.....	25
3.1.1	Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung.....	25
3.1.2	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	27
4.0	Zusammenfassung	28
5.0	Quellenverzeichnis.....	30

1.0 Einleitung

Die Stadt Bad Wünnenberg plant die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Sennege-
meinde Hövelhof. Die 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ fin-
det im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die
Ausweisung eines Gewerbegebiets zu schaffen.

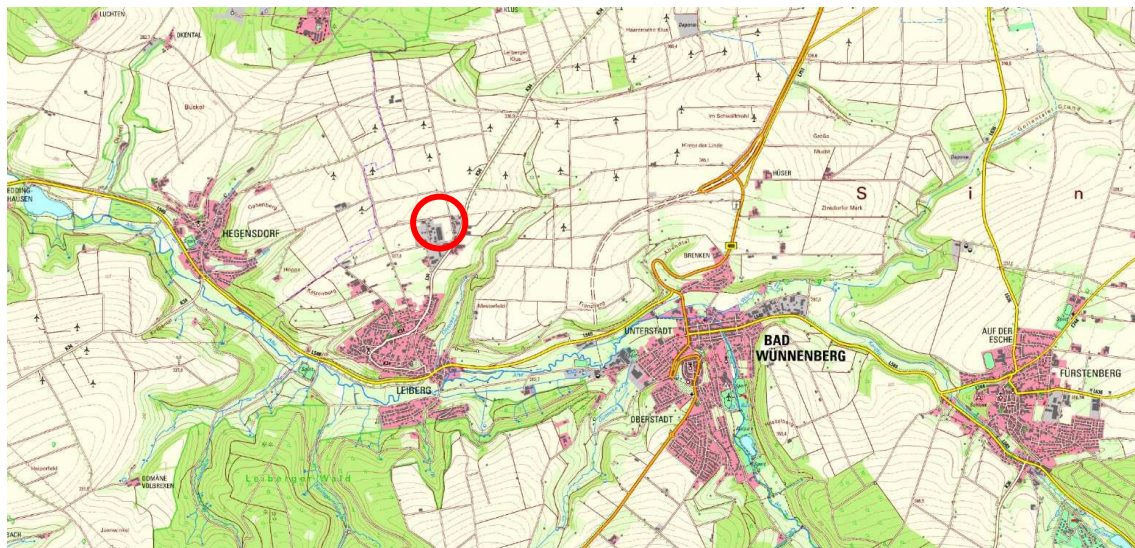


Abb. 1 Lage des Geltungsbereichs (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1 : 25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans und
eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BaugB)
durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des
Vorhabens darzustellen.

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht ist Grundlage der behördlichen Umweltprüfung, bildet da-
bei gemäß § 2a BaugB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementspre-
chend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Umweltbericht für die 7. Änderung (Erweiterung) des
Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ der Stadt Bad Wünnenberg erarbeitet (HÖKE LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR 2021A).

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der ca. 4 ha große Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad
Wünnenberg befindet sich zu Teilen innerhalb der Flurstücke 63, 64, 66, 158, 244, 312, 384, 388,
412, 413, 414 und 423 sowie ganzheitlich innerhalb der Flurstücke 143, 144, 159, 483 und 484, der
Fluren 3 und 5, Gemarkung Wünnenberg. Der Geltungsbereich der 69. Flächennutzungsplanän-
derung erstreckt sich über den gleichen Geltungsbereich des Bebauungsplans

1.1.1 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen mit dem Stand vom Juni 2021 beschrieben (DHP 2020).

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg weist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Diese Darstellung erfolgt auch für die nördlich angrenzenden Flächen. Südlich grenzt das bereits bestehende Gewerbegebiet „In der Baake“ an, welches als „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet (GE)“ dargestellt ist. Nach der 69. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ dargestellt. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

z.Zt. wirksame Fassung



Änderungsbereich



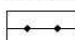
1. Art der baulichen Nutzung gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO


5. Überörtlicher Verkehr gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

 Straßenverkehrsflächen

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen ge. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

 oberirdische Freileitung

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5 (2) Nr. 7 BauGB

 Umgrenzung Wasserrecht

12. Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB

 Flächen für die Landwirtschaft

15. Sonstige Planzeichen

 Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Abb. 2 Auszug aus der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg (DHP 2021b).

1.1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenab- und -auftrag / Bodenverdichtung
 - Entfernung von krautiger Vegetation
 - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.2.2). Zu den Vorbelastungen zählen:

- Emissionen (akustisch und stofflich) durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur (Gewerbegebiet)

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg.**

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung der Mitarbeitenden der angrenzenden Gewerbebetriebe Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Schaffung einer Gewerbefläche	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
	Veränderungen von Sichtbeziehungen	Landschaftsästhetische Beeinträchtigungen	Mensch, Landschafts- / Ortsbild
	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Minderung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen, Reduzierung der Flächenversiegelung, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschafts- / Ortsbild
Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung	Minderung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen, positive Aspekte auf das Mikroklima, Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, (Landschafts- / Ortsbild)	
Nutzungs- / Betriebsbedingt			
Nutzung des Gewerbegebiets und der Stellplatzflächen	Erhöhung der Lärm- und stofflichen Emissionen durch zusätzlichen Kfz- und Lkw- Verkehr	Beeinträchtigung der Mitarbeitenden der angrenzenden Gewerbebetriebe Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Luft, Boden, Wasser

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Nutzungs- / Betriebsbedingt			
Nutzung des Gewerbegebiets und der Stellplatzflächen	Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen durch den Gewerbebetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt	Mensch Tiere

1.2 Definition des Untersuchungsgebiets

1.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 4 ha großen Geltungsbereich der 69.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

1.2.2 Vorbelastung und kumulierende Wirkungen

Der Großteil des Plangebiets wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden Stäube, Gase, Pflanzenschutzmittel und Lärm in das Plangebiet emittiert. Durch das Plangebiet verläuft die Straße „Hüwelweg“. Diese wird vorrangig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, und zur Erschließung des südlich gelegenen Gewerbegebiets genutzt. Die Nutzung dieser Straße emittiert Stäube, Gase und Lärm.

Durch die WEA in der Umgebung, die querende Freileitung innerhalb sowie die bereits vorhandenen gewerblichen Gebäude bzw. Hallen südlich des Plangebiets ergeben sich Silhouettenwirkungen, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen können.

Von außen emittieren die südlich gelegenen, bereits bestehende gewerblichen Gebäude und deren Nutzung Lärm, Licht und ggf. Stäube / Gase in das Plangebiet. Von der „Hauptstraße“ (K 34) werden Stäube und Gase eingetragen.

Anderweitige kumulierende Vorhaben bzw. Planungen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

1.3 Umweltschutzziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die in Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes recherchiert und berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen (vgl. Kapitel 2.0) berücksichtigt sowohl bei der Bestandssituation als auch bei der Konfliktdanalyse die entsprechenden Fachplanungen und Fachgesetze. Auf dieser Basis wurden entsprechende Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (vgl. Kapitel 2.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) erarbeitet, um den Zielen des Umweltschutzes gerecht zu werden.

1.3.1 Gesetzesgrundlagen

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus dem BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG). Basierend auf dem in § 1 Abs. 1 BNATSCHG dargestellten allgemeinen Grundsatz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNATSCHG zu vermeiden und, sofern notwendig, auszugleichen oder zu ersetzen. Grundlage der Eingriffsregelung bei Bauleitplanverfahren sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 BNATSCHG die Vorschriften des BAUGESETZBUCHES (BAUGB). Darüber hinaus spezifizieren weitere Fachgesetze, Richtlinien und Normen die Ziele des Umweltschutzes. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Umweltbericht berücksichtigten Fachgesetze und ihre jeweiligen Zielsetzungen dargestellt.

Tab. 2 **Einschlägige Fachgesetze und ihre Umweltschutzziele.**

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)	Schutzgüter sind <ul style="list-style-type: none">• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,• Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,• Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen, Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (z.B. Gebietschutz, allgemeiner und besonderer Artenschutz)
BAUGESETZBUCH (BAUGB)	schonender Umgang mit Grund und Boden, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz der natürlichen Lebensgrundlage, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

Fortsetzung Tab. 2

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)	Schutz von Gewässern als Bestandteil der Natur, des Lebensraums und der Lebensgrundlage des Menschen, ortsnahe Niederschlagswasserversickerung oder vom Schmutzwasser getrennte Einleitung in die Kanalisation, Heilquellenschutz
VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV)	Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen
BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA LÄRM)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Vorbeugen schädlicher Umwelteinwirkungen
BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTERNVERORDNUNG (BBodSchV), DIN 18300 UND DIN 18915	Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
DIN 18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)	Schutz wild lebender Arten, ihrer Lebensräume und ihrer europäischen Vernetzung, Erhalt der biologischen Vielfalt
BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV)	Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Darüber hinaus werden Informationen aus behördlichen Fachportalen genutzt, um die schutzgutbezogene Bestandssituation zu erfassen und darzustellen. Die jeweiligen Inhalte werden in der schutzgutbezogenen Bestandssituation und Konfliktanalyse (vgl. Kapitel 2.1) aufgeführt und lassen sich entsprechend des Quellenvermerks im Verzeichnis (vgl. Kapitel 5.0) finden.

1.3.2 Fachplanungen

Regional-, Flächen - und Bauleitplanung

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold (Teilabschnitt Paderborn-Höxter, Blatt 1), weist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) aus (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2021). Diese Darstellung erfolgt auch für die angrenzenden Flächen, einschließlich des bestehenden Gewerbegebiets. Für das Plangebiet erfolgt zudem eine überlagernde Darstellung von „Freiraum mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz“, die im Westen bis zum „Geseker Weg“ und im Osten über die „Hauptstraße“ (K 34) hinaus bzw. im Süden bis an die Ortslage Leiberg reicht. Der Bereich liegt teilweise in einer Landwirtschaftlichen

Kernzone. In den landwirtschaftlichen Kernzonen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichem Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2020 einstimmig das formale Erarbeitungsverfahren eröffnet.

„Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 wird das Plangebiet weiterhin als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Dabei ist dieser im überwiegenden Teil als „Landwirtschaftlicher Kernraum“ ausgewiesen. Die überlagernde Darstellung von „Freiraum mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ erfolgt nur noch für den östlichen Teil des Plangebietes und korrespondiert hier mit der Abgrenzung der Schutzzone (Zone III) der „Wasserschutzgebietsverordnung Empertal vom 05.02.2021“. Der Textteil zum Regionalplan OWL – Entwurf 2020 führt zu dem „Landwirtschaftlichen Kernraum“ aus: „Flächeninanspruchnahmen durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Kernräume können die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft beeinflussen. Dies gilt neben der Inanspruchnahme durch Verkehrs- und Siedlungsflächen insbesondere für flächenhafte Aufforstungen und Naturschutzmaßnahmen, Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Abgrabungen. Im Rahmen der Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen kann der Vorbehalt für landwirtschaftliche Nutzungen in den landwirtschaftlichen Kernräumen überwunden werden.“

(DHP 2021)

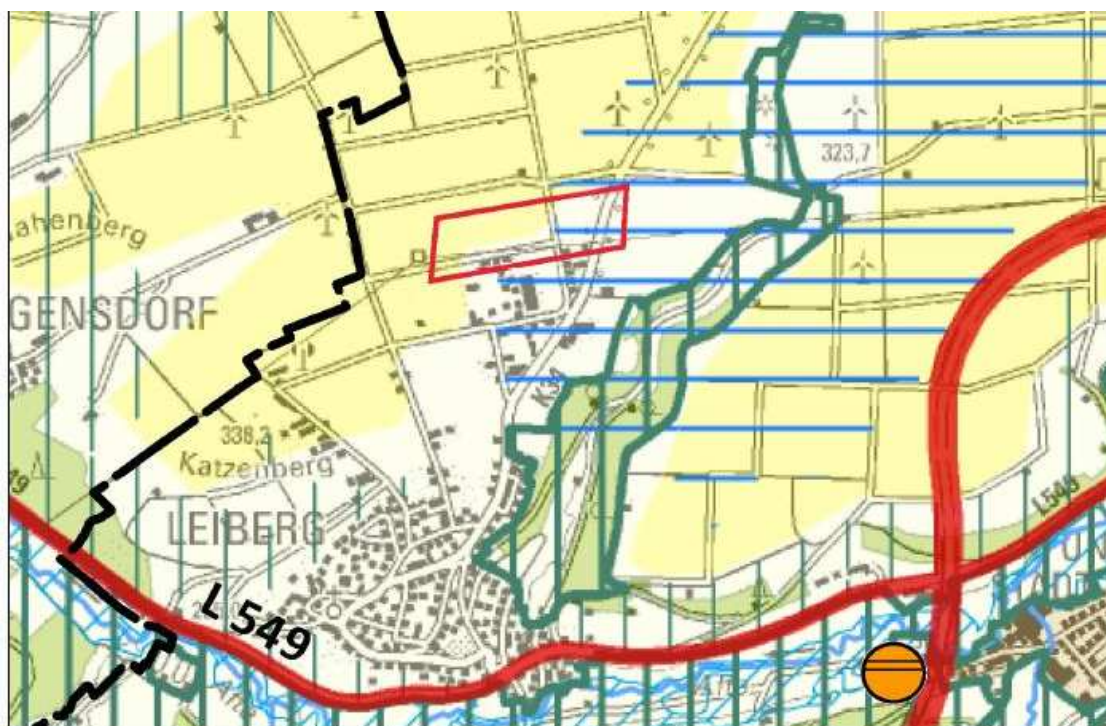


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (in Bearbeitung) mit Lage des Plangebiets (roter Kasten) (DHP 2021).

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg weist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Diese Darstellung erfolgt auch für die nördlich angrenzenden Flächen. Südlich grenzt das bereits bestehende Gewerbegebiet „In der Baake“ an, welches als „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet (GE) dargestellt ist (STADT BAD WÜNNENBERG 2021).

Schutzgebiete und andere naturschutzfachliche Planungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. In ca. 450 m südöstlicher Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Seitentäler von Alme und Afte“ (LSG-4416-0001). Dieses ist auch als Schutzwürdiges Biotop (BK-4417-059) ausgewiesen. In ca. 1.000 m nordwestlicher Entfernung beginnt das LSG „Offene Kulturlandschaft“ (LSG-4317-0004) (LANUV 2021A).

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Entlang der „Hauptstraße“ (K 34), die eine Verbindung zwischen Haaren und Leiberg schafft, ist die dortige verlaufende Ahornallee als „Einfache Allee- 2-reihig“ (AL-PB-0113) innerhalb des Alleen Katasters eingetragen (LANUV 2021A).

Wasserrechtliche Festsetzungen

Der östliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) der „Wasserschutzgebietsverordnung Empertal vom 05.02.2021“. Das Plangebiet liegt außerhalb von Heilquellenschutzgebieten (MULNV 2021A).

2.0 Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandssituation und Konfliktanalyse

2.1.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Basisszenario

Schadstoffemissionen

Innerhalb des Plangebiets emittiert die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands Gase, Stäube und Pflanzenschutzmittel, welche z.T. sowohl innerhalb des Plangebiets verbeiben als auch in die Umgebung gelangen. Die Straßen innerhalb des Plangebiets dienen überwiegend dem landwirtschaftlichen Verkehr, der Zufahrt zu dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet sowie der Zufahrt für die Unterhaltung der Windenergieanlagen nördlich des Plangebiets. Dieser Verkehr emittiert Stäube und Gase in das Plangebiet.

Schallemissionen

Innerhalb des Plangebiets werden bei landwirtschaftlicher Nutzung Schallemissionen durch die Befahrung der Flächen mit Landmaschinen verursacht. Diese sind zeitlich auf die Dauer der Bewirtschaftung beschränkt. Durch die Nutzung des südlich gelegenen Gewerbegebiets und der östlich des Plangebiets verlaufenden „Hauptstraße“ (K 34), die als überörtliche Straße eine Verbindungsachse zu den Nachbargemeinden stellt, gehen Schallemissionen aus, welche dauerhaft Einfluss auf das Plangebiet haben. Darüber hinaus verursachen die nördlich gelegenen Windenergieanlagen Schallemissionen. Aufgrund der Entfernung sind diese jedoch als nicht erheblich anzusehen.

Geruchsemissionen

In und um Leiberg befinden sich diverse Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe der Landwirtschaft. Daher muss innerhalb des Plangebiets generell mit Geruchs- und Geräuschbelästigungen durch Viehhaltung und Düngeeintrag die auf den landwirtschaftlichen Betriebsflächen und Hofstellen entstehen sowie mit sonstigen landwirtschaftlichen Immissionserscheinungen gerechnet werden.

Erholung

Dem Plangebiet selbst kann aufgrund seiner Vorbelastungen keine Erholungsfunktion zugesprochen werden.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung – Konfliktanalyse

Schadstoffemissionen

Bei Realisierung des geplanten Gewerbegebiets ist eine Zunahme des Kfz- und Lkw- Verkehrs im Plangebiet, z.B. durch das tägliche Arbeitsgeschäft und Be- sowie Entladungen, zu erwarten. Diese können zu einer geringfügigen Zunahme der Schadstoffemissionen innerhalb des Plangebiets führen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Schadstoffbelastung wird sich die geringfügige Zunahme voraussichtlich nicht erheblich auswirken, sodass insgesamt ein unerhebliches Maß eingehalten wird.

Schallemissionen

Durch die Ausweisung des Plangebiets als ein Gewerbegebiet werden die Schallemissionen zunehmen. Im Vergleich zu den Vorbelastungen aus der Umgebung und unter Berücksichtigung der Vorhabensgröße werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Geruchsemissionen

Innerhalb des Plangebiets können zeitweise landwirtschaftlich geprägte Geruchsemissionen wahrnehmbar sein. „Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sieht für Gewerbegebiet einen Geruchsimmissionsrichtwert von 0,15 vor, also 15 % der Jahresstunden sind als Beurteilungsmaßstab hier für das Sondergebiet mit dem dort zulässigen Betrieb heranzuziehen.“ (DHP 2021A).

Es lässt sich nicht gänzlich ausschließen, dass die landwirtschaftlichen Gerüche den zuvor genannten Wert erreichen und es somit zu einer Beeinträchtigung des Plangebiets kommt.

Es sind Maßnahmen anzuwenden, die die wirkspezifischen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch, Gesundheit und Bevölkerung im Rahmen der Geruchsemissionen mindern können.

Erholung

Eine Erholungsfunktion wird dem Plangebiet nicht zugesprochen. Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzguts Erholung.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Schutzgut Tiere – Basisszenario

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) betrachtet.

„Das Plangebiet eignet sich vorwiegend als Nahrungshabitat für störungstolerante Vogel- und Fledermausarten mit großen Raumansprüchen (z.B. Greifvögel, Schwalben, Fledermäuse der Umgebung). Die bodenbrütende Feldlerche ist ein Vogel des Offenlands und legt ihre Nester bevorzugt im Gras oder niedriger Krautvegetation auf landwirtschaftlichen Flächen an (SÜDBECK et al 2005). Das Plangebiet selbst ist für die Feldlerche als Brutplatz jedoch ungeeignet, da sie ein Meideverhalten um vertikale Strukturen im 200-m-Radius zeigt.“

„Darüber hinaus eignet sich das Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für bodenbrütende Vögel des Offenlands, wie z.B. Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.“

Schutzgut Tiere – Konfliktanalyse

Die potenziellen Betroffenheiten von Tierarten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Dies betrifft in erster Linie den Bereich des geplanten Gewerbegebiets. Hier werden durch das Vorhaben zusätzlich Flächen versiegelt und bestehende Habitatstrukturen entfernt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen wird damit der Lebensraum für (überwiegend weit verbreitete) Arten des Offenlands geringfügig abgewertet. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MkuInv 2010).

„Das Plangebiet selbst ist für die Feldlerche als Brutplatz jedoch ungeeignet, da sie ein Meideverhalten um vertikale Strukturen im 200-m-Radius zeigt. Aufgrund der unmittelbar südlich an die Planfläche angrenzenden gewerblichen Nutzung kann ein Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Planung wird sich der Meidungsbereich der Feldlerche weiter in die offene Landschaft verschieben, weshalb es dadurch zu einer Lebensraumabwertung der Feldlerche in der Umgebung kommt.“

„Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten gehölzbrütenden Arten oder Fledermäusen innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden, da keine Gehölze oder Gebäude vorhanden sind. Auch die unmittelbar angrenzenden Gebäude und Gehölze weisen keine

geeigneten Strukturen auf. [...] Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, den schmalen Saumstrukturen und dem Fehlen von Gehölzen ist das Plangebiet für Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel jedoch nur geringfügig als Bruthabitat geeignet.“

Es sind Maßnahmen anzuwenden, die die wirksspezifischen Betroffenheiten auf das Schutzgut Tiere mindern können.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Schutzgut Pflanzen – Basisszenario

Für das Plangebiet wurde durch den Verfasser eine flächendeckende Biotoptypenkartierung entsprechend der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) erstellt. Die vorhandenen Biotoptypen sind stark anthropogen überprägt und durch einen geringen bis mäßigen Wert gekennzeichnet.

Schutzgut Pflanzen – Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben werden in erster Linie Biotoptypen mit geringem bis mäßigen Wert überplant und dadurch ökologisch abgewertet. Da keine höherwertigen Biotope im Untersuchungsgebiet vorkommen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanze auszuschließen. Auf Bebauungsplanebene sind Maßnahmen zu nennen, die die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen im Plangebiet mindern können.

2.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Schutzgut biologische Vielfalt – Basisszenario

Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogen überprägten Strukturen eine relativ geringe biologische Vielfalt auf. Der Mangel naturnaher Vegetationsbestände und der vergleichsweise hohe anthropogene Störungsgrad bedingen, dass das Plangebiet insbesondere durch häufige, anspruchslose und weit verbreitete Arten besiedelt wird. Aufgeschlüsselt nach Tier- und Pflanzenwelt werden sie in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3 näher betrachtet.

Schutzgut biologische Vielfalt – Konfliktanalyse

Auch nach Realisierung der Planung wird eine mit der Bestandssituation vergleichbare Lebensgemeinschaft im Plangebiet erwartet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher auszuschließen. So reduziert sich zwar der Lebensraum der landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Plangebiets zugunsten der geplanten Bebauung, doch werden durch die geplanten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BAUGB für die biologische Vielfalt besondere Bereiche, wie die z.B. Festsetzungen zu Dach- und Fassadenbegrünung und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen geschaffen.

2.1.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Gemäß der Anlage 4 des UVPG wird unter dem Schutzgut **Fläche** insbesondere der „Flächenverbrauch“ verstanden. Die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes konkretisiert diesen als Anstieg von Siedlungs- und Verkehrsflächen und einhergehendem Freiraumverlust (BUNDESREGIERUNG 2016). Der Flächenverbrauch kann beispielsweise durch Maßnahmen der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings reduziert werden. Das Schutzgut **Boden** hingegen bezieht sich insbesondere auf die natürlichen Bodenfunktionen (z.B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion), die beispielsweise durch „Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“ (Nr. 4 b der Anlage 4 zum UVPG) beeinträchtigt werden können. Aufgrund der inhaltlich-funktionalen Verbindung und Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Fläche und Boden – Basisszenario

Die Bodenkarte 1 : 50.000 weist für das Plangebiet eine Braunerde aus. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist sehr gering. Die Versickerungseignung wird als „ungeeignet – VSA, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)“, die Verdichtungsempfindlichkeit als „mittel“ angegeben (GEOPORTAL NRW 2021). Das Plangebiet unterliegt fast flächendeckend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Entsprechend ist von Vorbelastungen (z.B. Stoffeinträgen, Veränderungen des Bodengefüges) auszugehen.

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist das Plangebiet aufgrund der Lage an den vorhandenen Siedlungsbereich des Orts an und bedingt dadurch keine Zersiedelung der freien Landschaft.

Schutzgüter Fläche und Boden – Konfliktdanalyse

Durch die Anlage von Gebäuden und Stellplätzen wird ein Großteil des Plangebiets versiegelt. Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungsziels (Erweiterung eines Gewerbegebiets) nicht vermieden werden. Durch die Errichtung von gewerblich genutzten Gebäuden kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche und zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die Fläche wird versiegelt und die bereits eingeschränkte Funktionsfähigkeit des anstehenden Bodens außer Kraft gesetzt. In Kapitel 2.2.1 werden Maßnahmen zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen genannt.

Das Plangebiet schließt sich direkt an eine bestehende gewerbliche Bebauung im Süden an. Es kommt somit nicht zu einer Zerschneidung der Landschaft, welches der Nachhaltigkeitsstrategie entspricht.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser – Basisszenario

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Paderborner Hochfläche (Süd)“. Der mengenmäßige Zustand ist „gut“, der chemische Zustand ist „gut“ (MULNV 2021B). Im Bereich des Plangebiets liegt die Grundwasserneubildungsrate bei >150- 200 mm/a (HYDROLOGISCHER ATLAS DEUTSCHLAND 2021). Die Grundwasserneubildungsrate kann zum Großteil uneingeschränkt stattfinden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Plangebiets wird diese nur geringfügig verändert.

Der östliche Plangebietsteil liegt innerhalb der weiteren Schutzzone (Zone III) der „Wasserschutzgebietsverordnung Empertal vom 05.02.2021“. Die weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Sie beschreibt das Einzugsgebiet für die Quellen (DHP 2021A).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Heilquellenschutzgebieten (MULNV 2021A).

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Es sind keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans vorhanden.

Schutzgut Wasser – Konfliktanalyse

Im Rahmen der Bauphase können temporäre Beeinträchtigungen (z.B. lokale Reduktion der Grundwasserneubildung durch Baustraßen, Wasserhaltung) verursacht werden. Darüber hinaus besteht bei Baumaßnahmen grundsätzlich ein gewisses Risiko zur Verunreinigung von Grund- oder Oberflächenwasser mit wassergefährdenden Stoffen. Unter Beachtung geltender Richtlinien und Regelwerke kann dieses Risiko gemindert werden.

Teilschutzgut Grundwasser

Die folgenden Aussagen sind der Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg entnommen (DHP 2021).

„Zur Ableitung des aus dem Plangebiet anfallenden Schmutzwassers ist die Einleitung in den SW-Kanal in dem Hüwelweg vorgesehen.“

*„Für das Plangebiet sind gewerbliche / industrielle Nutzungen ausgewiesen. Laut Runderlass des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ ist Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die der Kategorie II (schwach belastetes Niederschlagswasser) bzw. der Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser der Anlage 1) zuzuordnen sind, zu behandeln. Die Art der Regenwasserbehandlung richtet sich nach Anlage 2 des Runderlasses. Die aus dem Plangebiet abzuleitenden Niederschlagsabflüsse stammen von Oberflächen der Kategorie II (schwach belastetes Niederschlagswasser) bzw. Kategorie III (stark belastetes Niederschlagswasser). [...] Die Modalitäten für die Niederschlagswasser-Entwässerung werden **im weiteren Verfahren** geklärt.“*

„Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in der Zone III sind in der Anlage A zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Empertal gelistet. Danach ist gemäß Nr. 6.1 das Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete unzulässig/verboten. Ausgenommen: „Die im Bebauungsplan der Stadt Bad Wünnenberg – Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ in der Satzung vom 12.03.2020 dargestellten Grundstücke des Änderungsbereiches 2 (Gemarkung Leiberg; Flur 3, Flurstücke 413, 414 und 441)“. Für den hier in Rede stehenden Änderungs-/Erweiterungsbereich im Osten ist daher eine erneute Ausnahme bei der Bezirksregierung Detmold [...] zu beantragen.“

In Kapitel 2.2.1 werden Maßnahmen genannt, die beim Umgang mit wassergefährlichen Stoffen einzuhalten und bei der Benutzung des Grundwassers einzuhalten sind.

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Es ergibt sich kein Erfordernis einer Konfliktanalyse.

2.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter umfassen die regionale bis lokale Ausprägung (Klima) sowie das Bioklima (Luft). Aufgrund der engen Verbindung bzw. Abhängigkeit der beiden Schutzgüter werden diese zusammen betrachtet.

Schutzgüter Klima und Luft – Basisszenario

Das Plangebiet ist gemäß der Einteilung von Flächen auf der Klimatopkarte des LANUV (2021B) als kaltluftbildendes Freilandklimatop einzustufen. Im Bereich des Gewerbegebiets „In der Baake“ herrscht ein Gewerbe- und Industrieklima (offen). Ferner stellt das Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2021B) das Plangebiet als Grünfläche mit einer starken thermischen Belastung (tags) ($> 35 - 41^{\circ}\text{C}$) dar. Das südlich angrenzende Gewerbegebiet wird dem Siedlungsbereich mit einer mäßig bis starken thermischen Belastung (tags) ($> 29 - 41^{\circ}\text{C}$) zugeordnet.

Bei der nächtlichen Kaltluftproduktion stellt das Plangebiet eine Grünfläche mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom von ca. $2.500 \text{ m}^3/\text{s}$ dar. Der Kaltluftvolumenstrom bewegt sich von Ost nach West. Innerhalb des südlich gelegenen Gewerbegebiets „In der Baake“, ist kein Kaltluftvolumenstrom verzeichnet. Eine nächtliche Überwärmung des Bereichs erfolgt jedoch nicht. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Klimawandelvorsorgebereichs (LANUV 2021B).

Schutzgüter Klima und Luft – Konfliktanalyse

Der Freilandcharakter des Plangebiets, mit seinem kaltluftbildenden Freilandklimatop, wird sich durch die Bebauung zu einem Siedlungsklima (in Anlehnung an das bereits bestehende Gewerbegebiet im Süden) entwickeln. Durch die Flächenversiegelung können sich Teilbereiche des Plangebiets bei hoher Sonneneinstrahlung stark erhitzen. Die Überbauung hat dabei in einem geringen Teil den Verlust der Frischluft leitenden Fläche (Grünland) zur Folge. Da sich das Plangebiet an die vorhandene Bebauung anschließt, wird die lokale Luftströmung so beeinflusst, dass sich der Kaltlufteinwirkungsbereich geringfügig in Richtung Norden verschiebt. Insgesamt sind demnach geringfügige Beeinträchtigungen des Mikro- und Bioklimas innerhalb des Plangebiets und direkt angrenzender Bereiche nicht auszuschließen.

Es sind Maßnahmen benannt, die die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Mikro- und Bioklima im Plangebiet mindern können.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut Landschaft – Basisszenario

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) (LANUV 2021A). Das lokale Ortsbild des Plangebiets zeichnet sich durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und angrenzende Gewerbegebietsflächen aus. Im weiteren Umfeld befindet sich Wohnbebauung (Ein- und Mehrfamilienhäuser).

Schutzgut Landschaft – Konfliktanalyse

Durch die Umsetzung der Planung werden bauliche Veränderungen im Bereich des Plangebiets stattfinden. Der Bebauungsplan sieht eine Gewerbefläche vor, welches der vorhandenen Bauweise des umliegenden Siedlungsbereichs entspricht. Unter Berücksichtigung dessen ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das UVPG führt das Schutzgut „kulturelles Erbe“ auf, wohingegen das BAUGB den Begriff der „Kulturgüter“ verwendet. Da es sich lediglich um terminologische und keine inhaltlichen Abweichungen handelt, wird im Folgenden der Begriff des „kulturellen Erbes“ verwendet.

Als **kulturelles Erbe** werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNATSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Demgegenüber ist der Begriff der **sonstigen Sachgüter** weder im UVPG noch in der Fachliteratur klar definiert. Bei Auswertung der Fachliteratur zeigt sich, dass das Schutzgut der Sachgüter zumeist auf die Definition des kulturellen Erbes reduziert wird. Unter Berücksichtigung des erforderlichen engen Bezugs von sonstigen Sachgütern auf die natürliche Umwelt ergibt sich eine Betrachtung im Sinne der Umweltverträglichkeit in der Regel nicht. Gemäß Kapitel 0.4.3 der ALLGEMEINEN VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR AUSFÜHRUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPVWV) sind wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale

Auswirkungen des Vorhabens nicht zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf die Berücksichtigung sonstiger Sachgüter verzichtet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Basisszenario

Teilschutzgut Kulturgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- und Bodendenkmäler vorhanden (TETRAEDER GMBH 2020).

Teilschutzgut Sachgüter

Eine Betrachtung der Sachgüter ergibt sich aus den oben beschriebenen Gründen nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Konfliktanalyse

Aufgrund der Bestandsituation ergeben sich keine Konflikte.

2.1.10 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich beispielsweise, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Schutzgut Impuls von	Effekt auf								
	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Boden	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Tiere	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Pflanzen	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱
biologische Vielfalt	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱
Fläche & Boden	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱
Wasser	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱
Klima & Luft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱
Landschaft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱
Kultur- & Sachgüter	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-

- = kein, ✱ = schwaches, ✱ = mäßiges, ✱ = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushalts der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst.

2.1.11 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Von dem Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete erwartet.

Beeinträchtigung der weiteren Schutzzone (Zone III) der „Wasserschutzgebietsverordnung Empental vom 05.02.2021“ und deren Schutzziele und -zwecke können unter Anwendung entsprechender Maßnahmen (vgl. Kapitel 2.2.1) vermieden werden.

2.1.12 Erhebliche Auswirkungen aufgrund schwerer Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben geht kein erhöhtes Risiko schwerer Unfälle oder sonstiger Katastrophen aus. Diesbezüglich werden keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt erwartet.

2.1.13 Sonstige bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingt anfallenden Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Bad Wünnenberg bzw. von einem anderweitigen, durch den Betreiber des gewerblich genutzten Gebäudes ernannten, Entsorgungsbetrieb durchgeführt. Es werden keine sonstigen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet.

2.1.14 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Bestandssituation fortbestehen. Da das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, bestehen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft keine Entwicklungspotenziale.

2.2 Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege

2.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden im Parallelverfahren zur 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ berücksichtigt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lassen sich keine zielführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darstellen.

2.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Flächennutzungsplanung ist eine überschlägige Vorprüfung (Stufe I) ausreichend, um den Belangen des Artenschutzes gerecht zu werden (MWEBWV & MKULNV 2010). Die tieferegehende Beteiligung und etwaige Artenschutzmaßnahmen werden daher bei der 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ berücksichtigt.

2.2.3 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Der Bestand sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter werden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung findet im Parallelverfahren der 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ Anwendung.

2.3 Planungsalternativen

Das BAUGESETZBUCH (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebiets sowie der Ziele des aufzustellenden Bebauungsplans ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern könnten. Darüber hinaus ermöglichen die geplanten Festsetzungen zur Lage des Baufelds sowie zu Art und Maß der baulichen Nutzung eine bestmögliche Auslastung des Plangebiets zur Entwicklung eines Gewerbebetriebs. Zur Verringerung der Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind Festsetzungen, wie z.B. „Flächen

zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sowie Eine Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen.

Insgesamt gehen von der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen aus, sodass sich keine Notwendigkeit für alternative Planungen ergibt.

3.0 Methodik und Umweltüberwachung

3.1.1 Vorgehensweise und Erschwernisse bei der Umweltprüfung

Gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BAUGB und der Anlage 1 zum BAUGB beinhaltet der Umweltbericht die folgenden Punkte:

- „Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans [...] und Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...]“
- „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen [...] mit Angaben der
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden [...];
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung [...];
 - c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen [...];
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“
- Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen
- Zusammenfassung

Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen – Vorgehensweise

In Kapitel 2.0 wurde die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebiets ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet (vgl. Kapitel 1.3 und 5.0). Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 27. April 2021 begangen. Im Plangebiet sind die Biotoptypen flächendeckend erfasst worden (vgl. Kapitel 2.1.3).

Durch Vergleich der Bestandssituation mit dem geplanten Vorhaben ist es möglich, die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen zu prognostizieren und den Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des BAUGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind im Rahmen der Umweltprüfung die folgenden Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Pflanzen
- Fläche
- Wasser
- Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Klima
- Landschaft
- Wechselwirkungen

Ferner sind auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu betrachten.

Konfliktanalyse – Vorgehensweise

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erarbeiten. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkungen beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet. Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Mit der Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplans Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gem. §§ 14 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 BNATSCHG i.V.m. § 1a Abs. 3 BAUGB analysiert, quantifiziert und – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die Konfliktanalyse wurden die folgenden Fachgutachten ergänzend herangezogen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)
- Planzeichnung und Begründung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg („Erweiterung In der Baake“) (DHP 2021).

Erschwernisse

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenerhebung war unter Berücksichtigung der hinzugezogenen Fachgutachten (s.o.) ausreichend.

3.1.2 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3 b) BAUGB sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen zu beschreiben. Gemäß § 4c BAUGB obliegt die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Durchführung von Bauleitplänen den Gemeinden.

Die in Kapitel 2.0 prognostizierten Wirkungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.2.1 genannten Meidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich zu bewerten. Aufgrund der Bestandssituation und der Vorbelastungen sowie der zu erwartenden Wirkungen des geplanten Vorhabens, ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen.

4.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichts ist die 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg. Anlass der Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets für eine Erweiterung des Gewerbegebiets „In der Baake“. Die Aufstellung des Flächennutzungsplans bildet die bauleitplanerische Voraussetzung für die Erweiterung.

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Wünnenberg weist das ca. 4 ha große Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Diese Darstellung erfolgt auch für die nördlich angrenzenden Flächen. Südlich grenzt das bereits bestehende Gewerbegebiet „In der Baake“ an, welches als „Gewerbliche Baufläche – Gewerbegebiet (GE)“ dargestellt ist. Nach der 69. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ dargestellt. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens prognostiziert und der Umfang sowie die Erheblichkeit dieser Wirkungen abgeschätzt. Gemäß den Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Tab. 4 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	keine
	Immissionen	gering
Tiere		gering
Pflanzen		keine
Biologische Vielfalt		keine
Fläche		gering
Boden		gering
Wasser	Grundwasser	gering
	Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft		gering
Landschaft		keine
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt.

Bielefeld, im Juni 2021



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

5.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2021): Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn-Höxter, Blatt 1
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-paderborn-hoexter>
Zugriff: 15.06.2021, 8:30 MEZ.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 25. FEBRUAR 2021 (BGBl. I S. 306) GEÄNDERT WORDEN IST.

DHP (2021): Drees & Huesmann Planer. 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg (Vorentwurf). Planzeichnung und Begründung mit Stand Juni 2021. Bielefeld.

GEOPORTAL (2021): IS BK5 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000
<https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=%20845DC6D2-39C1-497E-B9D8-07D5D188E826>
Zugriff: 12.05.2021, 10:45 MEZ.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021A): 7. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplans Nr. 6 „In der Baake“ der Stadt Bad Wünnenberg – Umweltbericht, Bielefeld.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

Zugriff: 12.05.2021, 09:15 MEZ.

LANUV (2021B): Fachinformationssystem Klimaanpassung.

<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Zugriff: 12.05.2021, 11:00 MEZ.

MULNV (2021A): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen. NRW Umweltdaten vor Ort.

<https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Zugriff: 10.05.2021, 09:30 MEZ.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

TETRAEDER GMBH (2020): Denkmäler in NRW

<https://denkmal.nrw/>

Zugriff: 19.04.2021, 13:00 MEZ.